



Schachclub Baumberg 1958 e.V.

S a t z u n g

Geschäftsordnung des Vorstands

Turnierordnung

Finanzordnung

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 18. März 2011.
Mit Änderungen bis zur Hauptversammlung am 30. März 2012

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1.1 Der am 10. Januar 1958 gegründete Verein führt den Namen:

„Schachclub Baumberg 1958 e.V.“

nachfolgend SCB genannt

1.2 Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld.

1.3 Sein Sitz ist in Monheim-Baumberg.

1.4 Der Schachclub Baumberg ist Mitglied im Schachbund Nordrhein-Westfalen sowie im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Aufgabe und Zweck, Mittelverwendung

1. Der SCB erblickt seine Aufgabe in der Förderung und Pflege des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße der geistigen und charakterlichen Erziehung dient. Der SCB ist eine unpolitische Vereinigung.
2. Der SCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SCB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verbreitung des Schachsports unter der Schuljugend und der schulentlassenen Jugend,
 - b) Training der aktiven Schachsportler zur Wettkampfvorbereitung,
 - c) Teilnahme an Wettkämpfen in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - d) Veranstaltung von vereinsinternen und offenen Turnieren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des SCB kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des SCB an. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Mitgliedern oder außenstehenden Personen verliehen werden, die sich um den Schachsport oder den SCB besondere Verdienste erworben haben.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ernannt.
5. Auf besonderen Beschluss des Vorstands kann eine passive Mitgliedschaft gewährt werden. In der Regel ist die Grundlage hierfür die aktive Mitgliedschaft in einem anderen Verein.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Mit dem Austritt erlischt auch die Berechtigung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des SCB;
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand durch absoluten Mehrheitsbeschluss bewirkt.

Ausschlussgründe sind:

- I) Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Weisungen des Vorstands nach einmaliger Abmahnung unter Hinweis auf die Ausschlussfolge,
- II) grober Verstoß gegen Ansehen oder Interessen des SCB,
- III) Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit des Jahresbeitrags.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen; er ist auf die Einspruchsfrist von einem Monat hinzuweisen.

Nach erfolgtem Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Aus dem SCB Ausgeschlossene werden – auch als Gäste – zu allen Veranstaltungen des SCB nicht mehr zugelassen; dies gilt auch bei ruhender Mitgliedschaft.

Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist grundsätzlich einmal jährlich zu zahlen. Ein neu eingetretenes Mitglied zahlt erstmalig Beitrag mit dem

Beginn des Kalenderhalbjahres, das seinem Beitritt folgt. Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen entsteht nur dann, wenn diese über den 31.12. hinausgehen.

2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt; er kann für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich sein. Der Beitrag passiver Mitglieder darf nicht die Höhe der Gebühren an den Schachkreis unterschreiten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. ***In begründeten Notlagen kann der Vorstand die Beitragszahlung einzelner Mitglieder befristet aussetzen oder kürzen.***

§ 5

Organe des SCB

Der SCB verwaltet sich durch folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5a

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des SCB.
2. Sie wird durch den Vorsitzenden im ersten Quartal jedes Jahres als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen. Bei fristgerechter Einberufung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand einzureichen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SCB mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Abwesende Mitglieder können sich durch Erteilen einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Das Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand.
5. Alle Beschlüsse – auch zur Änderung der Ordnungen – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; die Änderung der Satzung bedarf dagegen einer Dreiviertel-Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln; wenn der Vorstand für Entscheidungen zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - den Geschäftsbericht (Jahresbericht der Vorstandsmitglieder)
 - den Kassenbericht
 - den Kassenprüfbericht
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - die Änderung der Satzung und der Ergänzungsordnungen
 - die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung.

8. Wenn bei der Wahl des Vorstands oder der Kassenprüfer nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Bei mehreren Kandidaten wird geheim abgestimmt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie eine verbindliche schriftliche Zusage gegeben haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
9. Der Vorsitzende ist berechtigt, aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von wichtigen Gründen verlangen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Protokoll zu führen. Es muss enthalten:
 - a) Anwesenheitsliste
 - b) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - c) Abstimmungsergebnis mit StimmenverhältnisDas Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ein Auszugsprotokoll ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts einzureichen, wenn Vorstandswahlen anstanden oder eine Satzungsänderung beschlossen wurde.

§ 5b

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem 1. und dem 2. Turnierleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem Materialwart
 - und dem Pressewart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

**Jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer.**
3. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig, wenn der 1. Vorsitzende nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder einen Misstrauensantrag stellen. Mit einer Frist von 14 Tagen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag entscheidet und bei Annahme einen Nachfolger wählt.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt sollte jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ernennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den SCB nach außen und übt in Zusammenarbeit mit den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands die Geschäftsführung aus. Er leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6

Jugendabteilung

1. Die Gesamtjugendabteilung führt verantwortlich der Jugendleiter.
2. Im Rahmen dieser Verantwortung verwaltet sich die Baumberger Schachjugend selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Alle 2 Jahre scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8

Ergänzungsordnungen der Satzung

1. Die Satzung wird ergänzt durch
 - die Geschäftsordnung des Vorstands
 - die Turnierordnung
 - die Finanzordnung
 - die Ordnung für Ehrungen.
2. Die Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden; sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 9

Auflösung des SCB

1. Die Auflösung der SCB kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. **Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe, Buschstraße 32, 53113 Bonn.**
3. Eine Fusion des SCB mit einem anderen Verein bedarf gleichfalls der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Verein, mit dem eine Fusion eingegangen wird, muss als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung vom 1. April 2011 wurde aufgrund Beschluss der Hauptversammlung am 30. März 2012 geändert (siehe *kursiv* gedruckten Wortlaut).

Monheim-Baumberg, den 30. März 2012

Für den Vorstand des SCB:

Rainer Kosinowski
(Erster Vorsitzender)

Marcel Kosinowski
(Zweiter Vorsitzender)

Dietmar Grottendieck
(Kassierer)